

Photojournalistes suisses - section d'im**pressum**
Schweizer Fotojournalistinnen - Sektion von im**pressum**
Fotogiornalisti svizzeri - sezione d'im**pressum**
Swiss Photojournalists Association – section of im**pressum**

Statuten

Artikel 1

- 1.1 Schweizer FotojournalistInnen - Sektion von im**pressum**
ist die Interessensektion der FotografInnen von im**pressum** - Die Schweizer Journalistinnen.
Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sie geniesst volle Selbständigkeit innerhalb der Grenzen der im**pressum** -Statuten.
- 1.2 Ihr Sitz ist am Wohnort des Präsidenten oder an einem der beiden amtierenden Mitpräsidenten.
- 1.3 Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Ausdrücke Journalist, Fotograf, Mitglied usw. schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

Artikel 2 - Zweck

Gemäss im**pressum**-Statuten hat die Sektion zum Zweck:

- 2.1 die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu verfechten;
- 2.2 eine Plattform zu bilden, um sich über Fragen berufsethisch, technischer und kultureller Natur auszutauschen;
- 2.3 die Verteidigung der Berufsrechte der Fotografinnen und Fotoredaktorinnen zu sichern;
- 2.4 ihre materielle und soziale Situation sowie ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern;
- 2.5 für das Aufrechterhalten der im**pressum**-Stärke innerhalb der Medienlandschaft zu handeln.

Artikel 3 - Sektionsgebiet

Die Sektion der Fotografinnen will in der ganzen Schweiz und ausnahmsweise, wenn die Umstände es erfordern, ausserhalb der Landesgrenzen tätig sein, in Uebereinstimmung und enger Zusammenarbeit mit im**pressum**.
Die Sektion vertritt ihre Mitglieder auf schweizerischer Ebene.

Artikel 4 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Sektion der Fotografinnen verpflichten sich, die Statuten der Sektion Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen“, einzuhalten.

Artikel 5 - Mitglieder

5.1 Die Sektion der Fotografinnen nimmt ausschliesslich natürliche Personen auf. Die Mitglieder sind Fotografinnen, Fotojournalistinnen, Videojournalistinnen oder Fotoredaktorinnen. Sie erfüllen die in den impressum-Statuten und ihren Anhängen festgelegten Aufnahmebestimmungen.

5.2 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder** sind Fotografinnen, Fotojournalistinnen, **Videojournalistinnen** oder Fotoredaktorinnen. Sie haben Anspruch auf einen entsprechenden Mitgliederausweis.

Aktivmitglieder, die seit zwei Jahren hauptberuflich journalistisch tätig sind können in das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR aufgenommen werden.

Die Voraussetzungen der Eintragung und des Verbleibs im Berufsregister richten sich nach dem Reglement sowie der internen Ausführungsrichtlinien über das Verfahren zum Schweizerischen Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR.

- Personen, die die Fotografen Sektion von impressum aus ideellen Gründen unterstützen wollen, können als **Fördermitglieder** aufgenommen werden.

- **Jungmitglieder und Mitglieder in Ausbildung**. Sie bezahlen bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahres die Hälfte des ordentlichen Beitrages. Die Mitglieder, die eine anerkannte Mitgliedschaft die Hälfte des ordentlichen Beitrages. Diese Reduktion ist mit der Jungmitgliedschaft nach Abs. 1 kumulierbar.

- **Pensioniertemitglieder** sind Mitglieder, die frühzeitig pensioniert worden sind oder das AHV-Alter erreicht haben, bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

- **Ehrenmitglieder** werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands hin ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser teilt für impressum die Aufnahme und Mitgliederkategorie mit (Frist und Rekursverfahren sind in den impressum-Statuten und -bestimmungen festgelegt).

5.4 Die Mitgliedschaft zur Sektion erlischt:

- a) wenn das Mitglied dem Vorstand schriftlich seinen Austritt bekannt gibt;
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Sektion oder impressum zuwiderhandelt, von der Generalversammlung ausgeschlossen wird;
- c) wenn das Mitglied gestrichen wird, weil es seinen finanziellen Pflichten trotz Aufforderungen durch den Kassier nicht nachgekommen ist;
- d) wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine impressum-Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

Artikel 6 – Organe

Die Organe der Sektion der Fotografinnen sind:

6.1 die Generalversammlung

6.2 der Vorstand

6.3 die Rechnungsprüfer

Artikel 7 - Die Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion der Fotografinnen. Sie findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand zehn Tage im voraus einzuberufen.
- 7.2 Die Generalversammlung genehmigt die Tätigkeitsberichte und legt die allgemeine Tätigkeit der Sektion der Fotografinnen fest. Sie wählt für zwei Jahre den (die) Präsident(en) und die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer. Sie beschliesst über die Rekurse.
- 7.3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied verlange, unterstützt von mindestens 5 Mitgliedern, eine geheime Abstimmung oder Wahl.
- 7.4 Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest, genehmigt die Rechnung und erteilt dem Kassier Decharge.
- 7.5 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangen. Der Vorstand hat sie zehn Tage im voraus einzuberufen.
- 7.6 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, die Fördermitglieder sind nicht wählbar.

Artikel 8 - Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Präsidenten oder den beiden Ko-Präsidenten,
 - b) dem Sekretär,
 - c) dem Kassier,
 - d) den Vorstandsmitgliedern
- 8.2 Der Vorstand genehmigt die Aufnahme und Ausschlüsse, unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.
- 8.3 Der Vorstand hat die Leitung und Vertretung der Sektion und führt die laufenden Geschäfte. Er ernennt seine Vertreter in den **impressum**-Organen.
- 8.4 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, die Rechnung und ein Budget zur Annahme.

Artikel 9

Die Rechnungsprüfer legen der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht vor.

Artikel 10

Anträge zur Revision der vorliegenden Statuten sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung setzt. Für Aenderungen jeder Art ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 11

- 11.1 Die Sektion der Fotografinnen kann nur durch eine Generalversammlung, die einzig zu diesem Zweck einberufen wurde mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 11.2 Die Sektion der Fotografinnen haftet für ihre Verpflichtungen lediglich in der Höhe ihres Vermögens.
- 11.3 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Sektion der Fotografinnen an einen **impressum**-Fürsorgefonds, um Fotografinnen Hilfe zu leisten.

Artikel 12

Für sämtliche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten einzig die **impressum**-Statuten.

Anmerkung:

- Die Redaktion der vorliegenden Statuten wurde von Dr.iur. Dominique Diserens, Zentralsekretärin von **impressum**, geprüft.
- Die vorliegenden abgeänderten Statuten wurden am 13. März 2017 von der Generalversammlung der Sektion der Fotografinnen von **impressum** in Lausanne genehmigt und werden am 1. April 2017 in Kraft treten.
- Sie wurden vom Kongress von **impressum** – Die Schweizer Journalistinnen am 17. März 2017 in Brunnen genehmigt (gemäss **impressum** Statuten).

Für die Sektion der Fotografinnen von **impressum**
Philippe Maeder (Präsident)

Lausanne, den 20. März 2017

(Die französische Originalversion mit den Unterschriften ist massgebend)